

DOB
61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
In Absprache mit Amt/EB:
36-Umweltamt
66-Tiefbauamt
67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen
85-EB Stadtentwässerung

Koblenz, 24.05.2013
Tel.: 0261 129 3181

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0055/2013

Beratung im **Stadtrat** am **06.06.2013**, TOP öffentlich e Sitzung

**Betreff: Antwort zur Anfrage AF/0055/2013 der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Ökologische Baubegleitung im BP 260 "Baugebiet südliches Güls"**

Stellungnahme/Antwort:

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1: Welche Leistungen müssen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erbracht werden?

Die Aufgaben einer ökologischen Baubegleitung (ÖkoBbg) können ein weites Feld erfassen. Die Aufgaben variieren im Einzelfall in Abhängigkeit vom Projekt und dem Zustand der betroffenen Flächen. Zu den Hauptaufgaben gehört die Ausführungsbegleitung der umweltbezogenen Maßnahmen im Sinne von Beratungs-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen. Damit sollen die Qualität der umzusetzenden (Schutz)Maßnahmen sichergestellt und zusätzliche, vermeidbare Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Hierzu sind eine gezielte maßnahmenbezogene Beratung der Bauleitung zusammen mit den beteiligten Firmen vor und während der Bauphase sowie entsprechende Termine auf der Baustelle erforderlich.

Frage 2: Wie wird dies im BP 260 umgesetzt?

Im konkreten Fall des Bebauungsplanes 260 liegen die Schwerpunkte entsprechend der landespflegerischen Gutachten und der textlichen Festsetzungen im Arten- sowie im Baum- und Vegetationsschutz. Für die städtischen Erschließungsmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen wurde von den jeweiligen Fachämtern (Amt 66 bzw. EB 85) ein Fachbüro mit der ÖkoBbg dieser Maßnahmen beauftragt. Dieser Auftrag umfasste die Kontrolle aller betroffenen Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Nester, die Veranlassung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, die Beratung bei der Baustelleneinrichtung, die Abgrenzung der zu schützenden Flächen und Gehölze, die Teilnahme an Baubesprechungen und Beratung bei fachlichen Fragen, die Kontrolle der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die Überwachung

der Erd- und Schachtarbeiten im Bereich der geschützten Vegetation, die Freigabe des Baufeldes sowie die zeitnahe Dokumentation dieser Tätigkeiten.

Frage 3: Wer erstellt die Planung zu einer ökologischen Baubegleitung?

Die ÖkoBbg ist Bestandteil der Bauleistung und daher durch den jeweiligen Bauherrn zu beauftragen. Insofern ergibt sich für den Bebauungsplan 260 eine Dreiteilung: 1. öffentliche Bauvorhaben (Erschließungsanlagen (Straßen, Entwässerung)), 2. private Bauvorhaben auf privaten Baugrundstücken und 3. Maßnahmenumsetzung auf den externen Kompensationsflächen.

Für den 1. Fall wurde der Leistungskatalog im Juni 2011 mit der oberen Naturschutzbehörde (ONB), SGD Nord abgestimmt und entsprechend durch die Bauherrendienststelle beauftragt. Dabei richtete sich die Leistungserbringung nach der Erforderlichkeit und dem tatsächlichen Baufortschritt. Für den 3. Fall erfolgte die ÖkoBbg im Rahmen der Herstellung der externen Kompensationsflächen durch den EB 67. Im 2. Fall ist der jeweilige private Bauherr für die Beauftragung der ÖkoBbg zuständig, soweit es erforderlich ist. Zumindest der planende Architekt sollte die entsprechenden Textfestsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes beachten und seinen Auftraggeber entsprechend beraten. Teilweise erfolgt ein zusätzlicher Hinweis auch im Rahmen der Bearbeitung eines Bauantrages. Darüber hinaus hat die Stadt eine Informationsbroschüre erstellt („Umweltinformationen für Bauwillige in Koblenz“), die der Baugenehmigung beigelegt wird und im Internet zur Verfügung steht, in der ebenfalls auf die Beachtung der Vorschriften hingewiesen wird. Explizit zum Bebauungsplan Nr. 260 wurde außerdem eine Handreichung zur Landespflege erstellt, in der die im Bebauungsplan enthaltenen landespflegerischen Festsetzungen und Empfehlungen zusammengefasst sind. Die Handreichung stand bis vor kurzem noch gemeinsam mit den Bebauungsplandokumenten zum Bebauungsplan Nr. 260 (alt) online zur Verfügung. Aufgrund der Aktualisierung der Seite (Austausch der Bebauungsplan Unterlagen 260 „alt“ gegen 260 Änderung Nr. 1) stehen die Dokumente derzeit nicht zur Verfügung. Dieses Onlineangebot soll jedoch in Kürze wieder eingerichtet werden.

Frage 4: Wer beaufsichtigt die Umsetzung?

Die Beaufsichtigung der ÖkoBbg für die öffentlichen Baumaßnahmen erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber, der vom Büro zeitnah in einem Aktenvermerk über die letzte Begehung informiert wird. Gleichzeitig werden der EB 67 und Amt 61.1/LP informiert. Für die externen Kompensationsflächen wurde in einem gemeinsamen Ortstermin mit der ONB im Mai 2012 die fachlich ordnungsgemäße Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Unabhängig von der ÖkoBbg wird die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verlauf entsprechend der Vorgaben im Bebauungsplan durch ein Monitoring überprüft. Für die privaten Baugrundstücke ist keine bauaufsichtliche Überprüfung bzw. Abnahme vorgesehen, da die Baugenehmigung hier überwiegend im vereinfachten Verfahren bzw. Freistellungsverfahren (§§ 66 und 67 LBauO) erteilt wird. In der Regel wird jedoch die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes mit Eintragung der geschützten Bestände gefordert. Aufgrund dieser Unterlagen wird – vereinzelt in Abstimmung mit der UNB - dann festgelegt, ob bzw. dass eine ÖkoBbg durch einen vom Bauherren zu beauftragenden Sachkundigen zu erfolgen hat. Darüber hinaus erfolgen unregelmäßig zusätzliche Ortsbegehungen durch EB 67, Amt 61 und Amt 36/UNB.

Frage 5: Wird seitens der Verwaltung überprüft, ob sichergestellt ist, dass die ökologische Baubegleitung von Fachpersonal mit entsprechendem Umweltwissen begleitet wird?

Frage 6: Wenn ja, wer prüft? Wenn nein, warum nicht?

Für die öffentlichen Baumaßnahmen (Erschließung) erfolgte die Auswahl des Büros für die ÖkoBbg in direkter Abstimmung mit der ONB. Für die Kompensationsmaßnahmen ist die Durchführung der ÖkoBbg durch eigenes Fachpersonal des EB 67 sichergestellt. Für artenschutzfachliche Spezialuntersuchungen (z. B. Monitoring) wird in Abstimmung mit der UNB ein anerkanntes Fachbüro beauftragt. Der private Bauherr muss zu Fragen des Baumschutzes eine ökologische Baubegleitung durch eine auf dem Gebiet der Ökologie und Faunistik fachkundige Person (Festsetzung BPlan) beauftragen. Das Fachgutachten wird dann der UNB zur Verfügung gestellt, die die Unterlagen prüfen und anerkennen muss.

Frage 7: Wer übernimmt die Aufklärung und Beratung des Bauherrn und der Personen, die am Bau tätig sind?

Für die öffentlichen Baumaßnahmen erfolgt die Beratung durch die Fachdienststellen (EB 67, 36/UNB, 61.1/LP) und die Einweisung der Baufirmen durch die Bauleitung des jeweiligen Fachamtes zusammen mit der ÖkoBbg. Für den privaten Bauherrn muss die Beratung primär durch den planenden Architekten bzw. für den Außenbereich durch einen Fachplaner (Landschaftsarchitekten) erfolgen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit für eine Erstberatung im Baugenehmigungsverfahren sowie im Bauberatungszentrum (Hinweis auf die Broschüre sowie die Handreichung zur Landespflege für den BPlan Nr. 260 s. o.). Hierbei können auch die entsprechenden Fachstellen zu Rate gezogen werden.

Frage 8: Wer kennzeichnet die sensiblen Bereiche und Tabuzonen auf der Baustelle?

Für den gesamten Bebauungsplan sind innerhalb der 4 Bauabschnitte und im Straßenraum alle zur Erhaltung festgesetzten Bäume eindeutig mit Plaketten gekennzeichnet worden. Im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen wurden diese Bäume (öffentliche und private) im Bereich des städtischen Baufeldes im Auftrag von EB 67 mit einem ordnungsgemäßen Baumschutz versehen. Zusätzlich wurden die Grenzen der öffentlichen Grünflächen im Gelände mit Eichenspaltpfählen gekennzeichnet, um diese Flächen vor einer (auch temporären) Nutzung als Lagerfläche etc. zu schützen. Besonders gefährdete Flächenteile wurden zusätzlich abgezaunt. Bei Tiefbauarbeiten im nahen Umfeld von zu erhaltenden Gehölzen wurde der mögliche Baubereich bei gemeinsamen Terminen inkl. ÖkoBbg vor Ort abgestimmt und gekennzeichnet. Teilweise wurden die Kronen und Wurzeln der Bäume auf die Baumaßnahmen vorbereitet (Kronenschnitt, Suchschachtungen). Vor der Baufeldfreimachung wurden die zu rodenden Flächen durch die ÖkoBbg hinsichtlich des Artenschutzes kontrolliert und die relevanten Bäume entsprechend markiert.

Frage 9: Findet eine fortwährende Kontrolle des Bauablaufs statt? Wenn ja, wie oft? Wer kontrolliert? Welche Ämter sind zuständig? Wenn nein, warum nicht?

Die fortwährende Kontrolle des Bauablaufs der städtischen Baumaßnahmen findet durch die jeweilige Bauleitung des die Maßnahme durchführenden Amtes statt. Im Rahmen von regelmäßigen Baustellenbesprechungen (Jour fixe) werden im Bedarfsfall auch die umweltbezogenen Themen besprochen. Die Vermerke zu diesen Besprechungen werden neben den Teilnehmern auch den tangierten Fachämtern sowie der ÖkoBbg zugestellt. Darüber hinaus erfolgen in unregelmäßigen Abständen Begehungen der Baustelle durch die ÖkoBbg im Rahmen ihres Auftrages sowie Zufallsbeobachtungen durch andere tangierte Fachämter (36, 61, 67). Für die privaten Bauvorhaben erfolgt aufgrund der Verfahrensart keine Kontrolle des Bauablaufs durch die Bauaufsicht (vgl. Antwort zu Frage 4), sondern höchstens „zufällige“ Beobachtungen im Rahmen der o. g. Ortsbegehungen.

Frage 10: Parallel sollte eine weitere Reduzierung von Eingriffen sowie die Prüfung auf nicht planungsgemäße Ausweitung der Eingriffe (verhindert) erreicht werden. Wird dies auch geprüft? Wenn ja, welche Ämter sind zuständig? Wenn nein, warum nicht?

Für die Bereiche der öffentlichen Grünflächen, externen Kompensationsflächen und öffentlichen Straßenräume wird eine weitere Reduzierung von Eingriffen durch die unter den Fragen 8 und 9 beschriebenen Maßnahmen erreicht. Die Eingriffe werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und der vorhandene Bestand soweit wie möglich und sinnvoll in die Planung integriert. Die Maßnahmen erfolgen in Eigenverantwortung der Bauherrendienststellen, so dass hier innerhalb der Verwaltung keine gegenseitige Überprüfung erfolgt. In problematischen Fällen wird i. d. R. die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt. Dennoch können im Baustellenbetrieb weder alle Beeinträchtigungen bzw. zusätzliche Eingriffe gänzlich vermieden werden noch ist eine dauerhafte (24-Stunden) Beaufsichtigung der Bauarbeiten möglich. So ist es beispielsweise bei Straßenbaumaßnahmen durch die Baufirma zu einer erheblichen Beschädigung eines zum Erhalt festgesetzten Baumes gekommen. Auch in diesem Fall wurde die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt und mit ihr die erforderlichen Ersatzpflanzungen festgelegt. Für die privaten Grundstücke erfolgt keine regelmäßige Überprüfung hinsichtlich zusätzlicher Eingriffe. Lediglich in Einzelfällen können dort – meistens nachträglich – solche zusätzlichen Eingriffe festgestellt werden.

Frage 11: Wer dokumentiert den Bauablauf der ökologischen Baubegleitung? Wird diese Dokumentation geprüft? Wer prüft?

Vertragsgemäß erfolgen die Begehungen durch die ÖkoBbg in Abstimmung mit der Bauleitung der beauftragenden Ämter oder ohne Ankündigung. Ebenso ist geregelt, dass die ÖkoBbg zeitnah eine Dokumentation ihrer Tätigkeit an den Auftraggeber schickt. Diese Vermerke zu den Begehungen der öffentlichen Baustellen sind jeweils auch an die Fachämter 61.1/LP und EB 67 geschickt worden. Die Inhalte wurden zwischen den Beteiligten abgestimmt und ggf. notwendige Maßnahmen veranlasst. Die Aktenvermerke sollen auch zur Dokumentation der Tätigkeit gegenüber der Naturschutzbehörde dienen.